

§ 1 EINFÜHRUNG	1
A) Rechtsquellen	1
B) Grundbegriffe	2
I. Erbfall	2
II. Erbschaft	2
III. Erbfähigkeit	2
§ 2 GESETZLICHE ERBFOLGE	3
A) Allgemeines zur gesetzlichen Erbfolge	3
I. Gesamtrechtsnachfolge, §§ 1967, 1922 BGB	3
1. Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge	3
2. Ausnahmen vom Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge	3
a) Anerbenrecht	3
b) Mietwohnung, § 563 BGB	3
c) Anteile an Personengesellschaften	4
3. Übergang kraft Gesetzes (Vonselbsterwerb)	5
II. Gesetzliche und gewillkürte Erbfolge	5
1. Gewillkürte Erbfolge	5
2. Gesetzliche Erbfolge	5
3. Verhältnis von gesetzlicher und gewillkürter Erbfolge	5
B) Gesetzliche Erbfolge	6
I. Verwandte	6
1. Parentel- oder Ordnungssystem	6
2. Die einzelnen Ordnungen	7
3. Regelung innerhalb der einzelnen Ordnungen	7
a) Erbfolge nach Stämmen	7
b) Erbfolge nach Linien	7
c) Gradualsystem	8
4. Wiederholungsfall zu A) und B)	8
5. Übersicht	9
II. Ehegattenerbrecht	9
1. Berechnung des Erbteils	9
a) Einfluss der Ordnung der Verwandten	10
b) Einfluss des Güterstandes	10
aa) Gütertrennung	10
bb) Gütergemeinschaft	11
cc) Zugewinnngemeinschaft	11
2. Zugewinnausgleich bei gleichzeitigem Versterben der Ehegatten	16
3. Voraus des Ehegatten gemäß § 1932 BGB	17
4. Ausschluss des Ehegattenerbrechts, § 1933 BGB	18
5. Erbrecht des Lebenspartners	18
6. Kein gesetzliches Erbrecht des Partners der nichtehelichen Lebensgemeinschaft	19
7. Wiederholungsfall zum Ehegattenerbrecht:	19
III. Erbrecht des nichtehelichen Kindes (Erbrechtsgleichstellungsgesetz)	20
IV. Erbrecht des Staates, § 1936 BGB	20

§ 3 GEWILLKÜRTE ERBFOLGE	21
A) Allgemeines	21
I. Testierfreiheit	21
II. Testierfähigkeit	21
III. Höchstpersönlichkeit	22
1. Keine Bestimmung durch Dritte	23
2. Gültigkeit trotz Mitwirkung Dritter	23
a) RG	24
b) BGH	24
c) Stellungnahme	24
B) Testament	25
I. Eigenhändiges Testament, § 2247 BGB	26
1. § 2247 I BGB	26
a) Eigenhändigkeit	26
b) Geschriebene Erklärung	26
c) Unterschrift	27
2. § 2247 II BGB - Zeit- und Ortsangabe	29
3. Verwahrung des eigenhändigen Testaments	30
II. Testament als Willenserklärung	30
1. Allgemeines	30
2. Testierwille	31
3. Auslegung	31
a) Allgemeines	31
b) Erläuternde Auslegung	32
c) Ergänzende Auslegung	33
4. Gesetzliche Auslegungsregeln	34
a) „Wohlwollende“ Auslegung, § 2084 BGB	34
b) Weitere gesetzliche Auslegungsregeln	35
III. Unwirksamkeit des Testaments	36
1. Unwirksamkeit nach § 134 BGB	36
2. Unwirksamkeit nach § 138 BGB	36
a) Sog. Geliebten- oder Mätressentestament	36
b) Weitere Fälle der Sittenwidrigkeit	37
IV. Wiederholungsfall	38
V. Widerruf, §§ 2253 – 2258 BGB	39
1. Widerrufstestament	39
2. Widerruf durch Vernichtung	39
3. Widerruf bei öffentlichem Testament und Nottestament	40
4. Widerruf durch neues Testament	41
5. Widerruf des Widerrufs	41
VI. Anfechtung, §§ 2078 – 2083 BGB	41
1. Allgemeines	41
2. Anfechtungsberechtigte	42
3. Anfechtungserklärung	42
4. Anfechtungsgegner	42
5. Anfechtungsgründe	42
6. Beweislast	44
7. Umfang der Anfechtung	45
a) § 2078 BGB	45
b) § 2079 BGB	46
VII. Wiederholungsfall	47
VIII. Gemeinschaftliches Testament	49

C) Erbvertrag, §§ 2274 ff. BGB	49
I. Begriff	49
II. Abschluss	49
III. Inhalt	50
IV. Arten von Erbverträgen	51
1. Einseitiger Erbvertrag	51
2. Gegenseitiger Erbvertrag	51
3. Entgeltlicher Erbvertrag	51
V. Anfechtbarkeit	52
VI. Bindungswirkung der vertragsmäßigen Verfügungen, §§ 2278 II, 2289 I BGB	53
1. Unwirksamkeit anderer Verfügungen	53
2. Keine Wirksamkeit durch formlose Zustimmung	53
3. Uneingeschränkte Verfügungsbefugnis unter Lebenden	54
4. Durchbrechung der erbvertraglichen Bindungswirkung	57
D) Gemeinschaftliches Testament, §§ 2265 ff. BGB	58
I. Begriff	58
II. Bedeutung des gemeinschaftlichen Testaments	58
III. Errichtung	59
IV. Inhalt	60
V. Der Widerruf wechselbezüglicher Verfügungen	61
VI. Auswirkungen der Scheidung, § 2268 BGB	64
VII. „Berliner Testament“, § 2269 BGB	64
1. Begriff	64
2. Auswirkungen auf den Pflichtteil, §§ 2303 ff. BGB	66
3. Beeinträchtigende Schenkung	67
4. Wiederverheiratsklausel	68
VIII. Stillschweigender Erbverzicht beim gemeinschaftlichen notariellen Testament	69
E) Besondere Anordnungen des Erblassers	70
I. Bestimmung von Ersatzerben	70
1. Begriff	70
2. Anordnung des Erblassers	71
3. Gesetzliche Auslegungsregel des § 2069 BGB	71
4. Weitere Auslegungsregeln zum Ersatzerben	72
5. Wiederholungsfall	72
6. Prüfungsschema bei Wegfall eines vom Erblasser eingesetzten Erben	73
II. Anordnung von Vor- und Nacherbschaft, §§ 2100 ff. BGB	74
1. Begriff	74
a) Erbfall	74
b) Nacherbfall	74
2. Vor- und Nacherbschaft bei bedingter Erbeinsetzung	75
3. Abgrenzung Nacherbe – Ersatzerbe	75
4. Rechtsstellung des Vorerben	76
a) Verfügungsbeschränkungen	76
aa) Verfügung über ein zur Erbschaft gehörendes Grundstück, Grundstücksrechte oder Schiff, § 2113 I BGB	77
bb) Unentgeltliche Verfügungen über Erbschaftsgegenstände, § 2113 II BGB	77
b) Schutzwürdigkeit des Nacherben	78
c) Veräußerung unter Vorerben	79
5. Folgen des Nacherbfalls	79
6. Wiederholungsfall	80

III. Vermächtnis, §§ 1939, 2147 ff. BGB	82
1. Begriff.....	82
2. Abgrenzung.....	84
a) Zur Erbeinsetzung.....	84
b) Zur Auflage	85
c) Zur Teilungsanordnung.....	86
d) Teilungsanordnung oder Vorausvermächtnis.....	86
3. Der Beschwerte.....	87
4. Der Bedachte	87
5. Besondere Vermächtnisse.....	88
a) Vorausvermächtnis	88
b) Ersatzvermächtnis	88
c) Nachvermächtnis	89
d) Universalvermächtnis	89
e) Sonstige Vermächtnisse – Unterscheidung nach Art der Leistungsgegenstände	89
6. Inhalt des Vermächtnisses.....	90
7. Annahme und Ausschlagung; Haftung des Beschwerten	91
8. Vermächtnis und Schenkung von Todes wegen	91
a) Vollzug i.S.d. § 2301 II BGB	93
b) Abgrenzung Schenkung von Todes wegen zur Schenkung unter Lebenden	93
9. Schadensersatzansprüche bei durch Verschulden Dritter unterbliebener Vermächtnisanordnung.....	94
IV. Auflage	95
1. Begriff.....	95
2. Abgrenzung zum Vermächtnis.....	95
V. Anordnung der Testamentsvollstreckung	96
1. Begriff.....	96
2. Rechtsposition des Testamentsvollstreckers.....	96
3. Aufgaben.....	97
4. Verfügungsbefugnis und Besitz	97
5. Verpflichtungsbefugnis.....	97
6. Rechtsstellung des Erben	98
7. Rechtsverhältnis zwischen Erben und Testamentsvollstrecker.....	98
8. Mitwirkung des Erben	99
9. Wiederholungsfall	100
10. Testamentsvollstreckung und Gesellschaftsrecht	101
11. Testamentsvollstreckung und Zwangsvollstreckung	102
VI. Teilungsanordnung	102
1. Natur der Teilungsanordnung	102
2. Bindungswirkung.....	102
3. Abgrenzung zum Vorausvermächtnis.....	102
F) Erbverzichtsvertrag	103
I. Begriff.....	103
II. Rechtsnatur, praktische Bedeutung.....	103
III. Abgrenzung	104
1. Zur Enterbung (vgl. § 1938 BGB)	104
2. Zur Erbunwürdigkeit, §§ 2339 ff. BGB	104
3. Zur Ausschlagung, §§ 1942 ff. BGB	104
4. Zur Entziehung des Pflichtteils, §§ 2333 ff. BGB	104
IV. Inhalt des Erbverzichts.....	104
1. Verzichtsberechtigte	104
2. Gegenstand des Erbverzichts.....	105

V. Erbverzicht gegen Abfindung	105
VI. Erbverzicht und Vertrag über den Nachlass eines lebenden Dritten (§ 311b IV BGB)	107
VII. Aufhebung des Erbverzichts	108
§ 4 PFLICHTTEILSRECHT	109
A) Allgemeines	109
B) Pflichtteilsberechtigte	109
C) Höhe des Pflichtteils	111
D) Auskunftsanspruch	113
E) Haftung der Erben bzw. Anspruchsgegner	113
F) Pflichtteilsrestanspruch (Zusatzpflichtteil), § 2305 BGB	114
G) Pflichtteilsergänzungsanspruch, §§ 2325 ff. BGB	115
I. Sinn und Rechtsnatur des Anspruchs	115
II. Anspruchsinhaber	115
III. Anspruchsvoraussetzung – Schenkung an Dritte	116
IV. Berechnung des Pflichtteilsergänzungsanspruchs	117
H) Auswirkungen der Zugewinnngemeinschaft auf die Pflichtteilsberechnung	118
I) Verjährung des Pflichtteilsanspruchs	119
J) Entziehung des Pflichtteilsrechts	120
§ 5 ANNAHME UND AUSSCHLAGUNG DER ERBSCHAFT, §§ 1942 ff. BGB	121
A) Begriff	121
B) Rechtsfolgen der Ausschlagung	121
C) Annahme der Erbschaft	121
D) Anfechtung von Annahme und Ausschlagung	122
I. Anfechtungsgründe	122
II. Verfahren	124
E) Rechtsstellung des vorläufigen Erben	124
I. Verpflichtungsgeschäfte	124
II. Verfügungsgeschäfte	124
III. Einseitige Rechtsgeschäfte gegenüber dem vorläufigen Erben	125
F) Wiederholungsfall – Verkauf der Artemis-Figur	125
§ 6 ERBSCHAFTSBESITZER	131
A) Begriff	131
I. Erwerb durch tatsächliche Besitzergreifung	131
II. Erwerb durch Rechtsgeschäft	131
III. Vorläufiger Erbe und Vorerbe	132
B) Erbschaftsanspruch	132
I. Zweck des Erbschaftsanspruchs	132
II. Voraussetzungen	133
III. Erbschaftsbesitz und § 857 BGB	133
IV. Zurückbehaltungsrecht	134

C) Surrogation nach § 2019 BGB	134
D) Ersitzung des Erbschaftsbesitzers, § 2026 BGB	136
E) Verschärfte Haftung des Erbschaftsbesitzers	136
F) Auskunftspflicht des Erbschaftsbesitzers	137
G) Wiederholungsfall – Das wiedergefundene Testament	137
§ 7 MITERBENGEMEINSCHAFT, §§ 2032 ff. BGB	143
A) Miterbengemeinschaft als Gesamthandsgemeinschaft	143
I. Bedeutung	143
II. Keine eigene Rechtspersönlichkeit	144
B) Veräußerung des Erbteils durch einen Miterben	144
C) Dingliche Surrogation gemäß § 2041 BGB	145
D) Verwaltung des Nachlasses	145
I. Innenverhältnis	145
1. Maßnahmen der ordnungsgemäßen Verwaltung	145
2. Maßnahmen der nicht ordnungsgemäßen (= außerordentlichen) Verwaltung	146
3. Notwendige Maßnahmen	146
II. Außenverhältnis	146
1. Verpflichtungsgeschäfte	146
2. Verfügungsgeschäfte	147
III. Übersicht: Verwaltung des Nachlasses durch Miterben	148
IV. Wiederholungsfall	148
V. Geltendmachung von Nachlassansprüchen	149
VI. Auseinandersetzung	150
1. Begriff	150
2. Verfahren	150
3. Möglichkeiten für eine Auseinandersetzung	151
§ 8 ERBENHAFTUNG – NACHLASSVERBINDLICHKEITEN	152
A) Begriff	152
B) Haftung	152
§ 9 ERBSCHHEIN	155
A) Begriff	155
B) Bedeutung	155
C) Arten des Erbscheins	156
D) Verfahren	156
E) Öffentlicher Glaube des Erbscheins, §§ 2366, 2367 BGB	157
I. Umfang des öffentlichen Glaubens	157
II. Bedeutung des Gutgläubensschutzes	158
III. Maßgeblicher Zeitpunkt	160
IV. Erbschein und Grundbuch	160
V. Auflassungsvormerkung	161
VI. Gutgläubensschutz nur für Verfügungen	161
VII. Gutgläubensschutz nur für Verkehrsgeschäfte	162

§ 1 EINFÜHRUNG

hemmer-Methode: Erbrecht erhält Vermögen und dient damit auch volkswirtschaftlichem Interesse - nach Schätzungen wird in Deutschland derzeit jährlich ein Vermögen zwischen 300 und 400 Milliarden (!) Euro vererbt! Zum Vergleich: Der Bundeshaushalt 2018 umfasst Ausgaben von 338 Milliarden Euro!

Das Erbrecht wird in Art. 14 I S. 1 GG grundsätzlich gewährleistet. Im BGB garantiert es als logischen Konnex zum Privateigentum die Weitergabe dieses Privateigentums. Der „Staat“ ist regelmäßig nur mit der Erbschaftsteuer an der Erbschaft beteiligt (Ausnahmen: § 1936 BGB; Einsetzung durch den Erblasser); es gilt die sog. Privaterbfolge. Das Erbrecht basiert auf zwei Grundpfeilern: Testierfreiheit und Unversalsukzession. Besonderheiten im Erbrecht sind der strenge Formzwang und die Höchstpersönlichkeit. Auch im Erbrecht gilt es, den Zusammenhang zu anderen Rechtsgebieten zu beachten. Nicht selten ist dieser Zusammenhang in Klausuren entscheidend.

A) Rechtsquellen

Rechtsquellen

I. Die meisten Vorschriften über das Erbrecht befinden sich im 5. Buch des BGB (§§ 1922 – 2385 BGB).

insbes. BGB

II. Darüber hinaus gibt es auch in anderen Rechtsgebieten erbrechtliche Vorschriften,¹ wie nachfolgender Überblick zeigt:

1. Familienrecht

⇒ Zugewinnausgleich, § 1371 BGB²

2. Sachenrecht

⇒ Besitzübergang auf den Erben, § 857 BGB

⇒ Nießbrauch an einer Erbschaft, § 1089 BGB

⇒ Nichtvererblichkeit des Nießbrauchs, § 1061 BGB

3. Schuldrecht

⇒ Nichtigkeit eines Vertrages über den Nachlass eines noch lebenden Dritten, § 311b IV BGB

⇒ Vertrag zugunsten Dritter mit Leistung nach Todesfall, §§ 330, 331 BGB

⇒ Beim Vorkaufsrecht sind § 470 BGB und § 473 BGB zu beachten

⇒ Eintrittsrecht bei Tod des Mieters, § 563 BGB

⇒ Fortsetzung mit überlebenden Mietern, § 563a BGB

⇒ Durch Vermächtnis (§§ 2147 ff. BGB) und Pflichtteilsanspruch (§§ 2303 ff. BGB) wird ein Schuldverhältnis begründet, auf das die allgemeinen, schuldrechtlichen Vorschriften anwendbar sind.

4. Handelsgesetzbuch

⇒ Vererblichkeit der Handelsfirma, § 22 HGB

⇒ Haftung der Erben eines Kaufmanns, § 27 HGB

⇒ Fortbestehen der Prokura, § 52 III HGB

⇒ Grundsätzlich keine Auflösung einer Personenhandelsgesellschaft (OHG oder KG) beim Tod eines persönlich haftenden Gesellschafters (vgl. §§ 131 III S. 1 Nr. 1, 161 II HGB)³

¹ Angegeben sind jeweils nur die wichtigsten (examenstypischen) Vorschriften.

² Vgl. für die Gütergemeinschaft § 1482 S. 1 BGB.

³ Anders aber bei der GbR, die sich gem. § 727 I BGB im Zweifel auflöst.

5. Weitere Rechtsgebiete

- ⇒ Verfahrensgesetze (z.B. §§ 27, 778 ZPO, §§ 178 f. ZVG, sowie das FamFG)
- ⇒ Erbschaftsteuergesetz

6. Übergangsvorschriften

- ⇒ Art. 227 und Art. 235 EGBGB⁴

B) Grundbegriffe**I. Erbfall**

Erbfall = Tod eines Menschen

Erbfall ist der Tod einer natürlichen Person (vgl. § 1922 I BGB). Als Todeszeitpunkt gilt der Eintritt des Gesamthirntodes.⁵ 3

Ein Erbfall liegt auch dann vor, wenn kein Vermögen vorhanden ist.

II. Erbschaft

Erbschaft = Vermögen des Erblassers

Eine Erbschaft ist das Vermögen des Erblassers, das mit dessen Tod auf den oder die Erben übergeht (vgl. § 1922 I BGB). 4

Zum Vermögen zählen nicht nur geldwerte Güter, sondern alle vermögensrechtlichen Positionen.

mit Ausnahme höchstpersönlicher Rechte

Höchstpersönliche Rechte wie die meisten familienrechtlichen Ansprüche, bspw. Unterhaltsansprüche,⁶ oder der Nießbrauch und die beschränkte persönliche Dienstbarkeit (vgl. § 1090 II BGB i.V.m. § 1061 BGB), sind nicht vererbbar.⁷ Kein höchstpersönliches Recht in diesem Sinne ist der Schmerzensgeldanspruch. Dieser ist als „normaler“ Schadensersatzanspruch übertragbar, pfändbar und auch vererblich. Für den Pflichtteilsanspruch ist die Vererbbarkeit ausdrücklich in § 2317 BGB vorgesehen.

III. Erbfähigkeit

Erbfähigkeit entspr. Rechtsfähigkeit

Erbfähigkeit ist die Fähigkeit, Erbe zu sein. 5

Die Erbfähigkeit ist verknüpft mit der Rechtsfähigkeit. Erbfähig sind:

- ⇒ natürliche und juristische Personen⁸
- ⇒ die noch nicht rechtsfähige Stiftung, § 84 BGB⁹
- ⇒ der bereits erzeugte, aber noch nicht geborene Mensch (nasciturus), § 1923 II BGB¹⁰

Beachten Sie aber: Bei der Vorverlegung der Rechtsfähigkeit ist Voraussetzung, dass die Rechtsfähigkeit später auch wirklich erlangt wird. Ein Kind, das tot geboren wird, kann demnach nicht Erbe werden, da es nie rechtsfähig gewesen ist.

4 BGBl. 1997, Teil I, 2969; BGBl. 1998, Teil I, 524; Böhm, Die Neuregelung des Erbrechts nichtehelicher Kinder, NJW 1998, 1043 - 1044.

5 OLG Frankfurt a.M., NJW 1997, 3099 - 3101 (3100 m.w.N.) = [jurisbyhemmer](http://www.jurisbyhemmer.de). (Wenn dieses Logo hinter einer Fundstelle abgedruckt wird, finden Sie die Entscheidung online unter „juris by hemmer“: www.hemmer.de).

6 Beachte aber auch § 1586b BGB, wonach die Unterhaltspflicht - anders als der Unterhaltsanspruch - auf die Erben übergehen kann.

7 Hierzu gehört der eigene Körper bzw. der Leichnam, Palandt, § 1922 BGB, Rn. 36 f.

8 Gem. §§ 124 I, 161 HGB auch OHG und KG sowie (infolge der Rspr. des BGH zur Teilrechtsfähigkeit) auch die GbR, Palandt, § 1923 BGB, Rn. 7.

9 Vorverlegung der Rechtsfähigkeit.

10 Vorverlegung der Rechtsfähigkeit; ist die in einem Testament bedachte Person noch nicht einmal gezeugt, greift § 2101 BGB, vgl. hierzu Damrau, ZEV 2004, 19 ff.

§ 2 GESETZLICHE ERBFOLGE

A) Allgemeines zur gesetzlichen Erbfolge

I. Gesamtrechtsnachfolge, §§ 1967, 1922 BGB

1. Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge

Gesamtrechtsnachfolge

Der Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge besagt, dass das Vermögen des Erblassers – und zwar das positive (§ 1922 BGB) sowie das negative Vermögen (§ 1967 BGB) - nur als Ganzes auf den oder die Erben übergehen kann („Universalsukzession“). Eine Rechtsnachfolge in einzelne Vermögensstücke (Sonderrechtsnachfolge, Singularsukzession) ist nicht möglich.

6

einzelne Gegenstände
⇒ regelm. Vermächtnis

Bsp.: Dies zeigt sich deutlich beim Vermächtnis: Hat der Erblasser einen einzelnen Gegenstand durch Vermächtnis einer bestimmten Person zugewiesen, so wird diese Person nicht Erbe hinsichtlich dieses Gegenstandes, sondern erwirbt nur einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den „Gesamt“erben (Anspruchsgrundlage: § 2174 BGB).

7

hemmer-Methode: Gerade hier zeigt sich in der Klausur der Zusammenhang zwischen Erbrecht und Schuldrecht. Schuldrechtlicher Charakter kommt jedem Rechtsverhältnis zu, sobald es über allgemeine Zuständigkeiten und Befugnisse hinaus auch Pflichten begründet und regelt. Der Anspruch gegen den Erben wegen Nichtausführung des Vermächnisses ist damit thematisch Schuldrecht, auch wenn die fraglichen Leistungspflichten im Erbrecht normiert sind. Deswegen finden die schuldrechtlichen Bestimmungen wie § 286 BGB bei Verzug, §§ 275, 280, 283 BGB bei Unmöglichkeit Anwendung.¹¹ Da dem Vermächtnisnehmer nur ein schuldrechtlicher Anspruch gegen den Erben zusteht und er z.B. noch nicht Eigentümer eines vermachten Gegenstandes ist, kommen auch die Grundsätze der Drittschadensliquidation in Betracht (neben dem Versandungskauf einer der Hauptfälle der Drittschadensliquidation!¹²).

2. Ausnahmen vom Grundsatz der Gesamtrechtsnachfolge

a) Anerbenrecht

Ausnahme: Anerbenrecht

Nach § 4 HöfeO geht ein bäuerliches Anwesen immer nur auf eine Person über. Hierdurch soll eine Zersplitterung des bäuerlichen Grundbesitzes verhindert werden.¹³

8

b) Mietwohnung, § 563 BGB

Ausnahme: Mietwohnung

Die Mietwohnung des Erblassers geht auf seinen Ehegatten, seinen Lebenspartner oder andere Familienangehörige, die mit ihm einen gemeinsamen Hausstand führen, über, unabhängig davon, ob diese auch Erben sind, § 563 BGB.

9

11 § 311a BGB wird allerdings von § 2171 BGB verdrängt.

12 Palandt, Vor. § 249 BGB, Rn. 110.

13 Die Höfeordnung gilt heute in Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein. In Baden-Württemberg, Bremen, Hessen und Rheinland-Pfalz existieren landesgesetzliche Hoferbenregelungen. Keine höferechtlichen Sonderregelungen existieren im Saarland, in Berlin und in den neuen Ländern sowie in Bayern; Literaturhinweis zum bäuerlichen Erbrecht: MüKo, Einl. v. § 1922 BGB, Rn. 126 ff.

c) Anteile an Personengesellschaften

Vererblichkeit der Gesellschaftsanteile

Die Anteile an einer BGB-Gesellschaft, einer OHG sowie die Anteile eines Komplementärs einer KG sind kraft Gesetzes nicht vererblich, können aber durch eine sogenannte Nachfolgeklausel „vererblich“ gestellt werden. Der Kommanditistenanteil ist hingegen grundsätzlich vererblich, vgl. § 177 HGB.

10

hemmer-Methode: Soweit im Gesellschaftsvertrag nichts geregelt ist, führt der Tod eines Gesellschafters bei einer BGB-Gesellschaft zu deren Beendigung, § 727 BGB, bei einer OHG zum Ausscheiden des verstorbenen Gesellschafters, § 131 III Nr. 1 HGB. Im Fall der Beendigung der Gesellschaft entsteht ein Anspruch auf Beteiligung an der Überschussverteilung nach § 734 BGB, im Fall des Ausscheidens ein Anspruch auf Abfindung nach § 738 BGB (ggf. in Verbindung mit § 105 II HGB), die beide jeweils nach § 1922 BGB in den Nachlass fallen. Da die Abfindung nach dem Verkehrswert der Gesellschaft berechnet wird, empfiehlt sich hier dringend eine Modifizierung auf den Buchwert oder gar eine vollständige Abbedingung der Abfindung. Hierin kann allerdings schon wieder eine Schenkung zu sehen sein, die Pflichtteilergänzungsansprüche nach § 2325 BGB auslöst.¹⁴ Maßgeblich hierfür ist, dass der Abfindungsverzicht für alle Gesellschafter gleichermaßen gilt und die gleichen Chancen und Risiken beinhaltet. In einem solchen Fall entstehen auch keine Pflichtteilergänzungsansprüche.

Nach h.M. Singularsukzession

Soweit ein Personengesellschaftsanteil vererblich ist, geschieht dies nach h.M. ausnahmsweise im Wege der Sonderrechtsnachfolge.¹⁵

10a

Bsp.: A hat einen Gesellschaftsanteil von $\frac{1}{3}$ an einer OHG. Im Gesellschaftsvertrag ist dessen Vererblichkeit vorgesehen. Bei seinem Tod wird A von B und C zu gleichen Teilen beerbt.

Der Gesellschaftsanteil fällt nach h.M. nicht in den Nachlass, vielmehr findet ausnahmsweise eine Singularsukzession statt, sodass B und C direkt Gesellschafter zu je $\frac{1}{6}$ werden.

Begründet wird diese Abweichung von § 1922 BGB vor allem damit, dass die Möglichkeit, die Haftung einer Erbengemeinschaft nach §§ 1970 ff. BGB dauerhaft auf den Nachlass zu beschränken, nicht mit der grundsätzlich unbeschränkten Haftung eines Gesellschafters einer GbR bzw. OHG vereinbar ist. Zudem wäre die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft gefährdet, wenn jedem Beschluss der Gesellschaft zunächst ein interner Beschluss der Miterbengemeinschaft vorausgehen müsste.

hemmer-Methode: Im Gesellschaftsvertrag kann auch vorgesehen sein, dass der Gesellschaftsanteil nur auf bestimmte Personen übertragen werden kann, sogenannte qualifizierte Nachfolgeklausel. In diesem Fall rückt nur der im Vertrag Genannte in den Gesellschaftsanteil nach. Soweit der Wert des Gesellschaftsanteils den seiner Erbquote übersteigt, ist er seinen Miterben ausgleichspflichtig.¹⁶ Wird der im Gesellschaftsvertrag Genannte nicht zugleich Erbe, findet keine Nachfolge von Todes wegen statt. Der Gesellschaftsanteil wächst stattdessen den Mitgesellschaftern an. Allerdings kann die gescheiterte Nachfolgeklausel in eine sog. Eintrittsklausel umgedeutet werden: Die als Nachfolger gewollte Person bekommt einen schuldrechtlichen Anspruch gegen die Mitgesellschafter auf Übertragung eines Gesellschaftsanteils!

¹⁴ Ausführlich Rn. 171 ff.

¹⁵ Vgl. Palandt, § 1922 BGB, Rn. 14 ff.; zur Vertiefung im Hinblick auf die hier auftauchenden gesellschaftsrechtlichen Probleme, vgl. Hemmer/Wüst, **Gesellschaftsrecht**, Rn. 205 ff.; Deckert, „Vererbung von Anteilen an Personengesellschaften“, NZG 1998, 43 - 49.

¹⁶ Palandt, § 1922 BGB, Rn. 19a, wobei die h.M. als Anspruchsgrundlage auf § 242 BGB zurückgreift.

Merke: Der Gesellschaftsanteil geht nur dann nach § 1922 BGB auf einen Erben über, wenn der Gesellschaftsvertrag dessen Vererblichkeit vorsieht und (bei einer qualifizierten Nachfolgeklausel) der im Gesellschaftsvertrag als Nachfolger Genannte zugleich Erbe wird. Es ist eine Kongruenz von Gesellschaftsvertrag und Erbenstellung nötig!

3. Übergang kraft Gesetzes (Vonselbsterwerb)

Übergang kraft Gesetzes
⇒ nicht rechtsgeschäftlich

Die Universalsukzession ist Erwerb kraft Gesetzes, nicht rechtsgeschäftlicher Erwerb. Mit dem Erbfall gehen Rechte und Pflichten des Erblassers auf den Erben über, ohne dass dazu dessen Kenntnis oder Wille erforderlich wäre. Ausprägung dieses Grundsatzes ist auch § 857 BGB.

11

hemmer-Methode: § 857 BGB ergänzt § 1922 BGB. Dies ist notwendig, da der Besitz als rein tatsächliche Position nicht zum Vermögen gerechnet werden kann. § 857 BGB hat vor allem den Zweck, einen gutgläubigen Erwerb vom Scheinerben zu verhindern. Veräußert dieser einen Nachlassgegenstand an einen Dritten, so kommt diese Sache dem wahren Erben abhanden, § 935 I BGB. Die Wirkung der §§ 857, 935 BGB wird nur dann überwunden, wenn der Veräußernde im Besitz eines Erbscheins ist, vgl. § 2366 BGB.¹⁷

II. Gesetzliche und gewillkürte Erbfolge

1. Gewillkürte Erbfolge

Gewillkürte Erbfolge liegt vor, wenn der Erblasser durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat, wer Erbe sein soll. Eine Verfügung von Todes wegen kann durch Testament oder Erbvertrag erfolgen.

12

2. Gesetzliche Erbfolge

Unter gesetzlicher Erbfolge versteht man die in §§ 1924 ff. BGB getroffenen Regelungen.

3. Verhältnis von gesetzlicher und gewillkürter Erbfolge

Vorrang der gewillkürten Erbfolge

Die gewillkürte Erbfolge hat Vorrang, vgl. § 1937 BGB. Nur insoweit, als der Erblasser seine vermögensrechtliche Nachfolge weder durch Testament noch durch Erbvertrag wirksam geregelt hat, kommt die gesetzliche Erbfolge in Betracht.

13

Bspe.:

- Ein Testament liegt vor, ist aber (z.B. mangels Eigenhändigkeit, § 2247 BGB) ungültig.
- Ein gültiges Testament liegt zwar vor, enthält aber keine Erbeinsetzung (bspw. nur Vermächtnisse oder Auflagen).
- Der Erblasser hat überhaupt keine Regelung getroffen.

In allen drei Fällen greift die gesetzliche Erbfolge ein.

aber auch nebeneinander mögl.

Gewillkürte und gesetzliche Erbfolge können auch nebeneinander bestehen:

14

¹⁷ Ausführlich unter Rn. 228 ff.

Bspe.:

- *Der Erblasser hat nur einen Erben beschränkt auf einen Bruchteil seines Vermögens eingesetzt.*

Hinsichtlich des Restes tritt dann gesetzliche Erbfolge ein, § 2088 I BGB.

- *Der Erblasser hat mehrere Erben eingesetzt, aber jeden auf einen Bruchteil beschränkt, wobei die Bruchteile nicht das ganze Vermögen erschöpfen.*

Auch hier tritt hinsichtlich des Restes gesetzliche Erbfolge ein, § 2088 II BGB.

- *Der Erblasser hat Nacherbschaft angeordnet, aber nur den Vorerben bestimmt.*

Nacherben sind dann die gesetzlichen Erben, § 2104 BGB (konstruktive Nacherbfolge).

- *Der Erblasser hat Nacherbschaft angeordnet, aber nur den Nacherben, nicht den Vorerben bestimmt.*

Vorerben sind dann die gesetzlichen Erben, § 2105 BGB (konstruktive Vorerbfolge).

Auch bei ausschließlich gewillkürter Erbfolge kann die gesetzliche Erbfolge noch eine Rolle spielen:

15

wichtig: Auslegungsregeln

Bsp.: So verweisen z.B. Auslegungsregeln auf die gesetzliche Erbfolge (§§ 2066, 2067, 2069 BGB).

Pflichtteilsansprüche bestehen gerade auch bei ausschließlich gewillkürter Erbfolge in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils, § 2303 BGB.

B) Gesetzliche Erbfolge

hemmer-Methode: Die gesetzliche Erbfolge gehört zum juristischen Allgemeinwissen, sie ist klausurtypischer Standard.

I. Verwandte

Wer Verwandter oder einem Verwandten gleichgestellt ist (Adoption, vgl. §§ 1754 ff. BGB), bestimmt das Familienrecht (§§ 1589 ff. BGB).

16

1. Parentel- oder Ordnungssystem

Das gesetzliche Erbrecht der Verwandten richtet sich nach dem sog. Parentel- oder Ordnungssystem. Dies besagt zweierlei:

a) Einteilung der Verwandten (je nach Abstammung) in Ordnungen (vgl. §§ 1924 – 1926, 1928 f. BGB).

b) Verwandte der vorhergehenden Ordnung schließen Verwandte einer nachfolgenden Ordnung von der Erbfolge aus, § 1930 BGB.